

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

αν

2181 084

BGH § 611; ZPO § 282 (Beweislast)

Der behandelnde Arzt ist in der Regel nicht verpflichtet, die von ihm angefertigten Röntgenaufnahmen an den Patienten selbst herauszugeben.

Doch kann es im Rechtsstreit gegebenenfalls zu seinen Ungunsten gewertet werden, wenn er Röntgenaufnahmen, auf die sich der Patient zu Beweis Zwecken bezieht, nicht vorlegt.

BGH, Urt. v. 6. November 1962 - VI ZR 29/62 - OLG München

LG München II

VI ZR 29/62

Verkündet
am 6. November 1962
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Hausfrau Angela W [REDACTED] in F [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Zahnarzt Dr. Michael R [REDACTED] in F [REDACTED], O [REDACTED]
H [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
18. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin litt 1949/1950 unter Herzbeschwerden, die nach Meinung des behandelnden Arztes möglicherweise auf einen infektiösen Herd im Zahnbereich zurückzuführen waren. Die Klägerin suchte daher am 22. Februar 1950 den Beklagten auf, der einige Röntgen-Zahnaufnahmen machte und am 6. März 1950 den Zahn 7 im rechten Oberkiefer zog. Im Mai und Juni 1950 ließ sich die Klägerin vom Beklagten eine Brücke anfertigen. Im Januar 1951 klagte sie ihm über Schmerzen im Extraktionsbereich. Nach erneuter Röntgenaufnahme beseitigte der Beklagte bei der Klägerin am 23. Januar 1951 Zahnwurzelreste oder sogenannte Sklerosierungen (Knochenverdichtungszone), führte Nachschaubehandlungen durch, machte im Sommer 1951 noch eine Kontrollaufnahme und behandelte darauf auch noch andere Zähne. Dabei klagte die Klägerin weiterhin über Schmerzen im rechten Oberkiefer. Am 12. Mai 1952 begab sie sich deswegen in die Behandlung des Zahnarztes Dr. Peter. In der Folge nahm sie aus dem gleichen Grunde auch die Hilfe zahlreicher weiterer Ärzte in Anspruch.

Die Klägerin hat behauptet, seit der Behandlung durch den Beklagten leide sie unter anhaltenden Schmerzen im rechten Oberkiefer. Diese seien darauf zurückzuführen, daß der Beklagte bei der Zahnextraktion vom 6. März 1950 einen Oberkieferbruch verursacht habe. Zu weiteren Schädigungen habe die Kieferoperation vom 23. Januar 1951 geführt. Als Zahnarzt sei der Beklagte nicht befugt gewesen, diese Operation vorzunehmen. Die Klägerin hat mit der Klage Aufwendungen für bisherige Heilbehandlung mit 2000 DM vom Beklagten ersetzt verlangt, ein angemessenes Schmerzensgeld gefordert und festzustellen beantragt, daß ihr der Beklagte auch künftige Folgeschäden zu ersetzen habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Beklagte hat bestritten, die Klägerin fehlerhaft oder unbefugt behandelt und insbesondere einen Oberkieferbruch verursacht zu haben. Er hat die Ansicht vertreten, die Klägerin habe eine Trigeminusneuralgie, die mit der von ihm durchgeführten Behandlung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere des Gutachtens und Nachtragsgutachtens der Professoren Dr. Schlapp und Dr. Haunfelder von der Universitätsklinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten in Würzburg sowie des Gutachten von Prof. Dr. Rehm und Dr. Speer von der Zahn- und Kieferklinik der Universität Freiburg eine Schadensersatzverpflichtung des Beklagten verneint. In dem ersten Gutachten ist ausgeführt, es liege zwar nahe, einen Kausalzusammenhang zwischen der Extraktion des Zahnes und der Ausmeißlung der Wurzelreste oder Sklerosierungen mit den anschließenden Schmerzen der Klägerin zu vermuten. Daß die vertikal verlaufende, leicht geschlängelte, 1 cm lange vom Alveolarrand entfernt bleibende Entschattungslinie, die sich auf dem Zahnfilm der Münchner Klinik vom 17. März 1953 zeigt, auf einen Knochenbruch hinweise, haben die Verfasser aller Gutachten jedoch übereinstimmend abgelehnt; nach ihren Feststellungen

handelt es sich um einen Gefäßkanal. Der Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten Dr. Wagner, in dessen Behandlung sich die Klägerin im Sommer 1956 begeben hat und der der Klägerin nach ihrer Behauptung eröffnet haben soll, daß er auf den von ihm angefertigten Röntgenaufnahmen einen Knochenbruch im rechten Oberkiefer festgestellt habe, hat dieses Vorbringen der Klägerin bei seiner Vernehmung als sachverständiger Zeuge auch nicht bestätigt; von einem Knochenbruch hat er auch in dem zahnärztlichen Attest, das er am 19. April 1959 unter Darlegung des Befundes von 1956 und 1959 für den Ehemann der Klägerin ausgestellt hat, nichts erwähnt. Das Würzburger Gutachten hält dafür, daß tiefere Ursachen für das Schmerzgeschehen vorliegen; das Freiburger Gutachten spricht sich näher dahin aus, daß es sich wahrscheinlich um eine atypische Neuralgie im rechten Gesichtsbereich und im rechten Oberkiefer handelt, die durch die Zahnextraktion ausgelöst worden sein könnte, und daß die Beschwerden der Klägerin auch mit Symptomen ursächlich zusammen hängen können, die auf einen chronischen Prozeß im Zahnbereich und Veränderungen im Sinne einer atropathia deformans hindeuten. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte zu dem Eingriff vom 23. Januar 1951 kraft seiner Bestallung als Zahnarzt befugt gewesen ist. In Würdigung der Gutachten ist es zu der Überzeugung gelangt, daß der Beklagte bei der Zahnextraktion und der Beseitigung der Wurzelreste oder Sklerosierungen weder in der Indikationsstellung zu diesen Eingriffen noch in der Extraktions- und Operationstechnik noch in der postoperativen Nachsorge einen Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht begangen hat.

Dieser Beurteilung tritt die Revision entgegen. Sie stellt heraus, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen ein ursächlicher Zusammenhang der Zahnextraktion

mit der als wahrscheinlich bezeichneten Neuralgie nicht von der Hand zu weisen sei, und weist darauf hin, daß sich die Klägerin zum Nachweis eines vom Beklagten begangenen ärztlichen Kunstfehlers als Ursache ihrer Beschwerden auf dessen Röntgenaufnahmen bezogen hat. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe prüfen müssen, ob nicht gemäß §§ 427, 444 ZPO auf die Richtigkeit dieser Behauptung daraus hätte geschlossen werden müssen, daß die Aufnahmen nach dem Vorbringen des Beklagten bei dem Umbau seiner Praxisräume im Jahre 1954/1955 weggeräumt worden sind und der Beklagte sich hierdurch zur Vorlage ausserstande gesetzt hat, obwohl ihn die Klägerin früher bereits wiederholt gebeten hatte, die Aufnahmen an sie herauszugeben.

Die Klägerin kann mit diesem Revisionsangriff keinen Erfolg haben.

Die §§ 427, 444 ZPO sind nicht unmittelbar anwendbar. Röntgenfilme sind keine Urkunden im Sinne dieser Bestimmungen; sie sind keine schriftliche Verkörperung eines Gedankens. Auch fehlt es an dem nach § 422 ZPO vorausgesetzten Bestehen eines bürgerlich-rechtlichen Herausgabe- oder Vorlegungsanspruchs. Die Klägerin ist weder Eigentümerin der Filme noch hat sie ein vertragliches Forderungsrecht auf Herausgabe der Filme. Ein solcher Anspruch möchte gegeben sein, wenn ein Werkvertrag auf Herstellung der Röntgenaufnahmen abgeschlossen worden wäre; der Vertrag, der zwischen den Parteien zustande gekommen ist, ging aber auf die zahnärztliche Behandlung der Klägerin und der Beklagte hat die Röntgenaufnahmen gemacht, um diagnostische Grundlagen für die von ihm vorzunehmende Behandlung und die hierbei notwendig werdenden Maßnahmen zu erlangen. Das war auch kein Geschäftsbesorgungsvertrag in

80

Sinne des § 675 BGB, der ihn nach § 667 BGB zur Herausgabe der Filmaufnahmen verpflichtet hätte. Aus der ärztlichen Aufklärungspflicht folgt nicht, daß der Arzt dem Patienten auch seine Behandlungsunterlagen (Krankenblätter, Röntgenaufnahmen, Elektrokardiogramme usw.) herausgeben müßte. Ärztlicher Berufsauffassung entspricht es, daß ärztliche Aufzeichnungen, Krankenblätter, Sektionsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Untersuchungsbefunde in der Regel nur in Verbindung mit der Erstattung eines Berichtes oder Gutachtens herausgegeben werden sollen (§ 7 Abs. 3 der vom 59. Deutschen Ärztetag im September 1956 beschlossenen neuen Berufsordnung für die deutschen Ärzte; vgl. Kuhns, Das gesamte Recht der Heilberufe I 585, II 155); darüber hinaus ist es laut Feststellung im Würzburger Gutachten üblich, Röntgenbilder einem anderen Arzt auf dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen. Es liegt nahe, eine entsprechende Verpflichtung des Arztes seinem früheren Patienten gegenüber aus einer Nachwirkung des Behandlungsvertrages abzuleiten, bei dem es ja um den Dienst an der Gesundheit des nach wie vor kranken oder erneut erkrankten Patienten ging. Möglicherweise hat sich ein solcher Brauch auch bereits gewohnheitsrechtlich verfestigt. Es ist aber etwas anderes, ob ein Arzt verpflichtet ist, Röntgenaufnahmen einem anderen Arzt zur Verfügung zu stellen, oder ob ihn die Verpflichtung trifft, sie an den Patienten selbst herauszugeben. Abgesehen davon, daß es zur richtigen Deutung von Röntgenaufnahmen zumeist besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen bedarf, über die ein Patient ohne medizinische Vorbildung nicht zu verfügen pflegt, können sich aus Röntgenaufnahmen Anzeichen auf einen Befund oder Befundverdacht ergeben, die den Arzt möglicherweise vor die Frage stellen, ob es ärztlich zu vertreten ist, sie dem Patienten zu offenbaren. Es entbehrt daher nicht innerer Berechtigung, daß nach ärztlicher Übung Röntgenaufnahmen zwar

einem anderen Arzt zur Verfügung gestellt werden, nicht aber dem Patienten selbst. Ein Anspruch auf Vorlegung der Röntgenaufnahmen ergibt sich für die Klägerin schließlich auch nicht aus § 810 BGB, da sich diese Bestimmung wieder nur auf schriftliche Urkunden bezieht, noch dazu auf solche, die Aussagen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse enthalten. Für einen sachlich-rechtlichen Anspruch des Patienten gegen den Arzt auf Herausgabe oder Vorlegung von Röntgenaufnahmen fehlt es hiernach an der rechtlichen Grundlage (ebenso Kuhns aaO I 588; Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 2. Aufl. S. 33; Bohne/Euler/Venter, Forensische Zahnheilkunde S. 20; Wiethaup JR 1954, 174; LG Hannover, Urt. v. 24. Juni 1955 10 S 108/55 NJW 1956, 348; OLG Stuttgart, Urt. v. 4. Februar und 21. Oktober 1958 6 U 35/57 NJW 1958, 2118 und 2120 mit im wesentlichen zustimmender Stellungnahme von Wussow in WI 1962, 57 f).

Wenn hiernach also auch die §§ 427, 444 ZPO keine unmittelbare Anwendung finden können, so hat der in ihnen ausgesprochene Gedanke doch allgemeinere Bedeutung. Vereitelt oder erschwert eine Partei der anderen arglistig die Benutzung eines Beweismittels, so kann das Gericht hieraus in freier Beweiswürdigung auf die Wahrheit des gegnerischen Vorbringens schließen. Das gleiche kann unter Umständen auch dann geschehen, wenn die Partei der anderen die Benutzung eines wesentlichen Beweismittels fahrlässig vereitelt (vgl. RGZ 101, 197, 198; 128, 121, 125; OGH 1, 268, 270; BGHZ 6, 224, 226; Urteile des erkennenden Senats vom 16. April 1955 VI ZR 72/54 LM Nr. 2 zu § 282 ZPO = VersR 1955, 344; vom 22. April 1958 VI ZR 86/57 VersR 1958, 762, 763; vom 12. Januar 1960 VI ZR 220/58 LM Nr. 11 zu § 286 [B] ZPO = NJW 1960, 821 = VersR 1960, 323, 324; Stein/Jonas/Schönke ZPO 17. Aufl. § 282 Anm. IV 7 b; § 286 Anm. II 1; Wieczorek ZPO § 444 Anm. C; Baumbach/Lauter-

bach ZPO 26. Aufl. § 286 Anm. 2 A; Übers. 3 B vor § 371; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 8. Aufl. S. 570). Ohne daß es auf das Bestehen eines sachlich-rechtlichen Herausgabe- oder Vorlegungsanspruchs ankommt, hätte es unter diesem prozeßrechtlichen Gesichtspunkt von Bedeutung sein können, daß hier die Filmaufnahmen nicht als Objekt einer Augenscheinseinnahme haben genutzt werden können.

Dennoch kann auch unter diesem Blickwinkel der Angriff der Revision keinen Erfolg haben.

Die Röntgenaufnahmen vom 22. Februar 1950 sind angefertigt worden, bevor der Beklagte die Behandlung der Klägerin begann. Es ist unerfindlich, wieso sich aus ihnen hätte ergeben können, daß der Beklagte bei der nachfolgenden Behandlung einen Kunstfehler begangen haben soll. Für einen solchen Nachweis kamen nur die Aufnahmen in Betracht, die der Beklagte vor der am 23. Januar 1951 vorgenommenen Beseitigung der Zahnwurzelreste oder Sklerosierungen und bei der nachherigen Kontrolle im Sommer 1951 gemacht hat. Nach der Behauptung der Klägerin hat der Beklagte bei der Zahnextraktion vom 6. März 1950 einen Kieferbruch verursacht. Wie das Freiburger Gutachten zur Überzeugung des Berufungsgerichts ausgeführt hat, heilen Kieferbrüche der Region, in der bei der Klägerin der Zahn gezogen worden ist, aber in sechs Wochen bis vier Monaten ab und sind selbst bei schweren Traumen wie nach Verkehrsunfällen schon nach einem Jahr röntgenologisch nicht mehr feststellbar. Das Vorbringen der Klägerin ergibt nichts für die Annahme, daß die Klägerin bei der Zahnextraktion durch den Beklagten ein schweres Trauma der gedachten Art erlitten hätte. Danach kam den Aufnahmen vom Januar und Sommer 1951 aber kein solcher Beweiswert zu, daß sie noch als ein wesentliches Beweismittel für den Nachweis

eines bei der Zahnextraktion eingetretenen Kieferbruches hätten angesehen werden können. Über Folgen der Behandlung vom 23. Januar 1951 konnte die Aufnahme, die der Beklagte vor dieser Behandlung im Januar 1951 gemacht hat, wieder keinen Aufschluß geben. Von Bedeutung hätte hierfür nur die Kontrollaufnahme vom Sommer 1951 sein können. Die Klägerin führt auf die Behandlung vom 23. Januar 1951 eine muldenförmige Einsenkung zurück, die auf einer Röntgenaufnahme der Münchener Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vom 17. März 1953 erscheint und von der Klägerin als Anzeichen eines Bruches aufgefaßt wird, der bei der Behandlung vom 23. Januar 1951 entstanden sein soll. Demgegenüber hat das Berufungsgericht jedoch dem Freiburger Gutachten folgend festgestellt, daß es sich hier um keine pathologische Veränderung und insbesondere keinen Bruch handelt. Für welche andere Art einer Schädigung die Kontrollaufnahme vom Sommer 1951 hätte beweiskräftig sein können, ist aus dem Sachvortrag der Klägerin nicht ersichtlich.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß bei arglistig oder fahrlässig vereiteter Benutzung eines wesentlichen Beweismittels eine sogenannte "Beweisumkehr" Platz greifen kann; nach Lage der Sache hat es dem aber für seine Beweiswürdigung im vorliegenden Fall keine Bedeutung beigemessen. Darin liegt kein Rechtsfehler. Irrtumsfrei hat es in einer Hilfsbegründung auch die Annahme abgelehnt, daß es dem Beklagten zum Verschulden gereiche, die Röntgenaufnahmen nicht bis zu dem - im Sommer 1959 anhängig gewordenen - Rechtsstreit aufgehoben zu haben.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels Hanebeck Dr. Bode Meyer Dr. Pfretzschner